

SATZUNG
für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Reinbek

Diese Fassung berücksichtigt:

1. *Änderungssatzung vom 04.05.2005*
2. *Änderungssatzung vom 10.04.2007.*

Präambel

Jugendliche sind im Rahmen des geltenden Rechts (§ 47 f GO) als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anzuerkennen. Deshalb wird in Reinbek ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Reinbek. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden.

Mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirats soll dem verstärkten Wunsch an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Durch den Kinder- und Jugendbeirat erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung.

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2002 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird in der Stadt Reinbek ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt eine beratende Funktion ein, ist aber kein Organ der Stadt Reinbek. Die Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder- und Jugendlichen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten. Das Verfahren dazu ergibt sich aus dem § 7 Abs. 3.

§ 2
Aufgaben

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in Reinbek. Bei Bedarf führt er eigene Veranstaltungen durch.

2. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Reinbek betreffen.
3. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Kinder- und Jugendbeirat über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche sollten im Kinder- und Jugendbeirat gleichermaßen berechtigt vertreten sein.

§ 4

Wahlzeit

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wird für drei Jahre gewählt. Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 22. Lebensjahr, bleibt er bis zum Ende des Wahlzeitraums Beiratsmitglied.
2. Die erste Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beginnt am 01. Januar 2003.
3. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
4. Die Tätigkeit des Beirats endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirats. Kommt durch die Beendigung des Wahlverfahrens gemäß § 6 Ziff. 3 und dem innerhalb von sechs Monaten erneut durchzuführenden Wahlverfahren kein Kinder- und Jugendbeirat zustande, endet die Tätigkeit des jeweiligen Beirats.
5. Wird ein Beiratsmitglied während der Wahlzeit in die Stadtverordnetenversammlung bzw. einen Ausschuss der Stadt Reinbek gewählt, scheidet das Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 5

Voraussetzungen für die Wahl

1. Die konstituierende Wahl des Kinder- und Jugendbeirats wird im Monat Dezember 2002 durchgeführt; im Übrigen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin/der

Bürgermeister.

2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt (Aktives Wahlrecht) für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 22. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Wochen einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) in Reinbek haben.
4. Wahlberechtigt ist nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird durch die Stadt erstellt und ist dort einsehbar. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Geburtsdatum und Adresse der wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen.
5. Wählbar (Passives Wahlrecht) für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 22. Lebensjahr, unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) in Reinbek haben.
6. Nicht wählbar ist, wer
 - a) Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. eines Ausschusses der Stadt Reinbek oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadt Reinbek ist.

§ 6 Wahlverfahren

1. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses, die von diesem gewählt werden sowie einer Vertreterin/ einem Vertreter, die/der von dem Stadtjugendring entsendet wird. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, er bestellt den Wahlvorstand und stellt das Wahlergebnis fest.
2. Jeder Wählbare kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen. Vorschläge zur Kandidatur für den Kinder- und Jugendbeirat können außerdem von Dritten eingereicht werden. Die Zustimmung der entsprechenden Person ist vor der Veröffentlichung einzuholen.
3. Sofern weniger als 3 Wahlvorschläge für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats in der festgesetzten Frist eingehen, wird das laufende Wahlverfahren beendet und nach Ablauf von sechs Monaten ein neuer Wahltermin festgesetzt.
4. Die Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden in den städtischen Mitteilungskästen, in den Schulen, in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und in der Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem von der Stadt erstellten Stimmzettel (amtlichen

Stimmzettel) zusammen gefasst.

5. Die Wahlunterlagen einschließlich Stimmzettel werden ohne Antrag auf der Basis des erstellten Wählerverzeichnis jeder/jedem Wahlberechtigten von der Stadt direkt zugesandt.
6. Jeder Wahlberechtigte hat mindestens eine, maximal sieben Stimmen. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.
7. Für die Durchführung der Wahl werden Wahllokale in den Schulen und in sonstigen Einrichtungen eingerichtet. In diesen Wahllokalen kann das Stimmrecht an jeweils einem festgelegten Tag ausgeübt werden. Soweit dies der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist der Stimmzettel in dem vorgegebenen Briefumschlag bis zu dem festgesetzten Stichtag an die Stadt per Post zurückzusenden oder in den Rathausbriefkasten einzuwerfen. Später eingegangene Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
8. Zu Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats sind gewählt die Bewerberinnen/Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen/Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen auf einer Liste (Nachrückliste) verzeichnet. Diese Liste stellt die Rangfolge für die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats dar. Sollte ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin/der erste Bewerber auf der Liste in den Kinder- und Jugendbeirat nach.

§ 7

Kinder- und Jugendbeirat

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für die Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecherin/Sprecher bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats. Die/der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen.
3. Das Verfahren zum Zweck der Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirats ist im § 27 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats entscheiden über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.
4. Für das Antrags- und Rederecht des Kinder- und Jugendbeirats ist der § 27 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung maßgebend.
5. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des VII Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) gleich gestellt. Für sie besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (Unfallversicherungsschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtversicherungsdeckungsschutz). Dienstreisendeckungsschutz für die

privaten Fahrzeuge der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats kann auf Antrag gewährt werden.

6. Die Stadt darf die zur Durchführung dieser Satzung und die zur Koordinierung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats erforderlichen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der zurzeit gelten Fassung gilt entsprechend.
2. Vertreter/innen der Verwaltung sollen auf Wunsch des Kinder- und Jugendbeirats an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Stadt stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats zur Verfügung.
4. Die Häufigkeit der Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind den Erfordernissen der Beratungen zu den kinder- und jugendrelevanten Themen in den städtischen Gremien anzupassen. In der Regel sollen sechs Sitzungen im Kalenderjahr statt finden. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht.
5. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Reinbek (§ 5).
6. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung zu verfahrensrechtlichen Angelegenheiten trifft, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein für die Einberufung der Sitzung, die Tagesordnung, die Teilnahme, die Beratung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussempfehlung und die Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 Anwendung. Dies trifft auch für Angelegenheiten zu, die im Einzelnen nicht aufgeführt sind.

§ 9 Haushaltsmittel

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen des Haushalts der Stadt als institutionelle Förderung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 1. Oktober 2002

STADT REINBEK

Palm
Bürgermeister